

sind. Auf ihrer Grundlage müssen dann die Rechtsbeziehungen im Rahmen des Planes durch Vereinbarungen der Partner geregelt werden⁸.

Für eine Grundsatzregelung im ZGB sprechen die gemeinsamen Merkmale, die alle diese Gemeinschaften trotz ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit besitzen:

1. Der sozialistische Reproduktionsprozeß erfordert ein planmäßiges und koordiniertes Zusammenwirken aller Bereiche und Teile, das in verschiedenen Formen erfolgen kann. Die sozialistische Gemeinschaft ist eine neue Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, die sich nicht auf die Herstellung und Realisierung von Ware-Geld-Beziehungen sowie auf die Abstimmung von wirtschaftlichen Vorgängen beschränkt, sondern eine organisierte gemeinschaftliche Tätigkeit mehrerer Kollektive zum Inhalt hat.

2. Die sozialistische Gemeinschaft beruht auf bestimmten gemeinsamen, über den betrieblichen Bereich hinausgehenden Interessen. Die Partner verfolgen mit dem Zusammenschluß zu einer Gemeinschaft selbstverständlich eigene Interessen. Dabei handelt es sich in erster Linie um ökonomische Interessen, die nicht oder nur schwerlich durch eine isolierte Tätigkeit der Partner realisiert werden können. Das gemeinsame wirtschaftliche Ziel führt nicht nur zu einer besseren und engeren Zusammenarbeit der Betriebe, sondern trägt auch dazu bei, daß die ökonomischen Interessen der einzelnen Partner weitgehend mit den gesamtgesellschaftlichen Zielen übereinstimmen. Durch die gemeinsame Tätigkeit festigt sich das Vertrauensverhältnis der Betriebe zueinander und zu den wirtschaftsleitenden Organen. Die Gemeinschaft stellt sich somit als eine Interessengemeinschaft dar, in der die Einheit von gesellschaftlichen, kollektiven und persönlichen Interessen zum Ausdruck kommt. Dieses Gemeinschaftsinteresse gewährleistet das gemeinschaftliche Handeln und die Erreichung des von den Partnern bestimmten gemeinschaftlichen Zieles.

3. Die Gemeinschaft wird durch freiwilligen Zusammenschluß der Partner gebildet. Sie ist eine Form der Selbstorganisation der überbetrieblichen Gemeinschaftsarbeit. Die Partner nehmen zur Gemeinschaft eine gleiche Stellung ein; sie legen das Ziel und die Art und Weise ihrer Tätigkeit gemeinsam fest. Dies erhöht zugleich die Eigenverantwortlichkeit der Partner bei der Erfüllung des gemeinsamen Zieles.

4. Die Gründung der Gemeinschaft vollzieht sich im Rahmen der wirtschaftlichen Aufgaben der Partner. Das Ziel der Gemeinschaft ist aufs engste mit den Planzielen der Partner verbunden und abgestimmt. Die Gemeinschaft übt somit keine außerhalb des Planes liegende, von der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleitung verselbständigte Tätigkeit aus, sondern ist fest in das einheitliche Plansystem eingegliedert. Die Abstimmung der Planziele und die auf ein gemeinsames Planziel gerichtete Tätigkeit der Gemeinschaft führt zugleich zu einer Optimierung der Planung.

5. Die Partner müssen außer dem gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Ziel auch die Art und Weise ihrer Tätigkeit, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie ihre Verantwortlichkeit festlegen. Dabei haben sie zu sichern, daß ihre Tätigkeit den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entspricht, die vorhandenen und planmäßig zu schaffenden materiellen und finanziellen Fonds ökonomisch optimal genutzt werden, die Kollektivität weiter ge-

festigt und die Erfüllung der gestellten Aufgaben ständig kontrolliert wird.

Der Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft kommt zustande, indem sich zwei oder mehrere Partner durch Vertrag verpflichten, zur Erreichung eines gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zieles zusammenzuwirken. Dieser Vertrag besitzt im Vergleich zu anderen Verträgen (z. B. zu den Wirtschaftsverträgen) die Besonderheit, daß er nicht nur auf den Austausch von Äquivalenten gerichtet ist. Durch den Gemeinschaftsvertrag verpflichten sich die Partner nicht schlechthin zur Erbringung gegenseitiger Leistungen (wie z. B. beim Liefervertrag), sondern zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Zieles durch gemeinschaftliche Tätigkeit.

Der Vertrag erweist sich auch hier als eine geeignete Rechtsform, um die Initiative und das eigenverantwortliche Handeln der Partner zu fördern. Der Gemeinschaftsvertrag ist eine notwendige organisatorische und rechtliche Form, die sich aus der dialektischen Verbindung von straffer zentraler Planung und wirtschaftlich-rechtlicher Selbständigkeit der unteren Einheiten ergibt und dazu dient, die Übereinstimmung zwischen gemeinschaftlicher Tätigkeit und gesamtwirtschaftlichem Ziel herzustellen. Ebenso wie es in der Kompetenz der Wirtschaftsorganisationen liegt, zur Verwirklichung der Planaufgaben Wirtschaftsverträge abzuschließen — die ihrerseits auf die Planung einwirken —, müssen diese Organisationen auch berechtigt sein, zur Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Planziele in Form einer Gemeinschaft tätig zu werden.

Die Bildung von Gemeinschaften muß innerhalb der Entscheidungsbefugnis der Beteiligten liegen und auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. Die Frage, ob ein bestimmter, zu den Aufgaben eines Betriebes gehörender wirtschaftlicher Zweck durch den Zusammenschluß mit anderen Betrieben schneller und rationeller erreicht werden kann, läßt sich grundsätzlich nur durch den Betrieb sachkundig entscheiden, der für die Erfüllung der Planaufgabe verantwortlich ist.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Partner der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Planaufgaben berechtigt sein müssen, selbständig und eigenverantwortlich über die nähere Ausgestaltung des Gemeinschaftsvertrages zu entscheiden. So kann die wirtschaftliche Zielsetzung einer Gemeinschaft, wie es beispielsweise in der Zusammenarbeit benachbarter LPGs nicht selten vorkommt, auf die Durchführung gemeinsamer Bauvorhaben gerichtet sein. Hier müssen die Beteiligten im Vertrag genau festlegen, ob nur eine oder alle LPGs Dritten gegenüber im Rechtsverkehr aufzutreten befugt sind, wie die Beziehungen der Genossenschaften untereinander rechtlich gestaltet werden, welche Anteile die Partner zur Finanzierung des gemeinsamen Bauvorhabens einzubringen haben, wie im einzelnen die Eigentumsverhältnisse gestaltet werden usw¹⁰. Bei diesen und ähnlichen Gemeinschaften ist die Festlegung der einzubringenden Beiträge, die sowohl in Geld als auch in anderen Leistungen bestehen können, ein wichtiger Bestandteil des Vertragsinhalts. Die Erbringung von finanziellen und materiellen Leistungen ist in diesen Fällen eine wesentliche Voraussetzung für die gemeinsame Tätigkeit der Partner und damit auch für die Erreichung des vereinbarten gemeinsamen Zieles. Mit Recht weisen Bönninger und Hähner darauf hin¹¹, daß die Zusammenarbeit mehrerer LPGs auch

⁸ Dieser Komplex der Gemeinschaftsbeziehungen wird auch in den Zivilgesetzbüchern anderer sozialistischer Länder geregelt. (vgl. Art. 434 ff. ZGB der RSFSR; Art. 860 ff. ZGB der Volksrepublik Polen; §§ 571 ff. ZGB der Volksrepublik Ungarn.)
» Die gemeinsamen Merkmale der Interessengemeinschaften wurden erstmalig von Artzt und Kannengießer, a. a. O., S. 34 f., herausgearbeitet.

¹⁰ vgl. Bönninger u. a., Zusammenarbeit benachbarter LPG, Berlin 1965, S. 173 f.

¹¹ Bönninger / Hähner, a. a. O., S. 1495. In diesem Zusammenhang verweisen wir vor allem auch auf die Ausführungen über die verschiedenen Formen der Bildung und Nutzung gemeinsamer Grundmittelfonds zwischen mehreren LPGs (a. a. O., S. 1497 ff.).